



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 17.03.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:30 Uhr  
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Abschluss eines APG-365-Euro-Ticket mit dem KU des Landkreises Würzburg
- 2 Turn- und Sportverein Uettingen; Antrag auf Rückzahlung der Miete für die Nutzung der Aalbachtalhalle
- 3 Bauantrag: Ausbau des bestehenden Wohnhauses um eine zweite Wohneinheit und Umnutzung der Scheune zu einem Wohnhaus auf Fl.Nr. 611, Kirchbergstraße 9, Uettingen
- 4 Wasserrecht; Verlegung eines Mittelspannungskabels und Abbau einer Mittelspannungsfreileitungsanlage im 60 m-Bereich des Aalbachs Gemarkung Roßbrunn und Uettingen; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
- 6 Freibad, Abschluss einer Bäderkooperation mit der Fa. Hansefit GmbH & Co.KG
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 7.1** § 2b UStG: Interkommunale Zusammenarbeit bayerischer Kommunen
- 7.2** Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 7.3** Reform der Grundsteuer - Diskussion über die Grundsteuer C; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 7.4** TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021

# **Anwesenheitsliste**

## **Vorsitzende/r**

Schüttler, Edgar

## **Gemeinderäte**

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

## **Schriftführer/-in**

Boche, Ina

## **Presse**

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 17.02.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

|              |                                                                                |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 1</b> | <b>Abschluss eines APG-365-Euro-Ticket mit dem KU des Landkreises Würzburg</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------|

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 09.02.2021 hat das Kommunalunternehmen (KU) des Landkreises Würzburg mitgeteilt, dass sich der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens in seiner Sitzung im April 2021 mit dem vorgelegten Vertrag befassen wird. Dabei sollen Schüler und Auszubildenden ein verbilligtes 365-€-Ticket erwerben können, die nicht vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs erfasst werden.

Nach § 2 Abs. 2 des beigefügten Vertragsentwurfs soll das 365-€-Ticket anteilig mit 100,00 € durch die Wohnortgemeinde und mit 100,00 € durch das Kommunalunternehmen des Landkreises bezuschusst werden.

Fraglich bleibt, wie viele Auszubildende und Schüler/innen im Vertragsjahr 2021/2022 tatsächlich ein Ticket erwerben und wie viele Neukunden durch den attraktiven Preis generiert werden. Der zu Grunde gelegte Schlüssel berücksichtigt lediglich Schüler, die aktuell einen Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit haben. Nach diesem Schlüssel ist für die Gemeinde Uettingen (= Wabe 4) ein jährlicher Eigenanteil von circa 5.766,00 € zu erwarten.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG ist die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Sie führen diese Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit durch. Die Kostendeckungsfehlbeträge des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind gem. Art. 19 BayÖPNVG vom Aufgabenträger (= Landkreis) zu tragen, soweit sie selbst Leistungen erbringen oder diese in ihrem Auftrag erbracht werden. Gemäß Satz 3 des Art. 19 BayÖPNVG kann ein Landkreis (hier: KU des Landkreises) **auf Wunsch** kreisangehöriger Gemeinden zusätzliche Leistungen anbieten, sofern die betroffenen Gemeinden durch Vereinbarung die dadurch entstehenden Kosten übernehmen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Vertrag „APG-365-Euro-Ticket“ abzuschließen. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>10</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>3</b>  |
| Persönliche Beteiligung: | -         |

|              |                                                                                                               |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 2</b> | <b>Turn- und Sportverein Uettingen; Antrag auf Rückzahlung der Miete für die Nutzung der Aalbachthalhalle</b> |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom ? (eingegangen am 22.01.2021 Gemeinde Uettingen) beantragt der TSV Uettingen die Rückerstattung der Miete für die Nutzung der Aalbachthalhalle in Höhe von 6.000 € für das Jahr 2020. Des Weiteren wird eine Mietminderung für das Jahr 2021 in nicht genannter Höhe beantragt.

Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, dass aufgrund der andauernden Corona-Pandemie und der Hallensperrung die Aalbachthalhalle kaum genutzt werden konnte.

Auf die angespannte Haushaltssituation wird seitens der Verwaltung hingewiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag des TSV Uettingen über die Rückzahlung für das Jahr 2020 statt zu geben.

**Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>0</b>  |
| <b>Nein:</b>             | <b>12</b> |
| Persönliche Beteiligung: | 1         |

|              |                                                                                                                                                                         |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 3</b> | <b>Bauantrag: Ausbau des bestehenden Wohnhauses um eine zweite Wohneinheit und Umnutzung der Scheune zu einem Wohnhaus auf Fl.Nr. 611, Kirchbergstraße 9, Uettingen</b> |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 08.03.2021, eingegangen am 09.03.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Ausbau des bestehenden Wohnhauses um eine zweite Wohneinheit sowie die Umnutzung der vorhandenen Scheune zu einem Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 611, Kirchbergstraße 9 von Uettingen.

Das Grundstück ist dem sog. unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, indem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzungen scheinen im vorliegenden Fall erfüllt.

Gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung werden je Wohneinheit zwei Stellplätze gefordert; somit wären für das Grundstück sechs Stellplätze erforderlich. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Innenhof des Grundstücks wird eine Befreiung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung beantragt, da die Planung lediglich vier Stellplätze umfasst.

Laut § 3 Stellplatzsatzung kann das Landratsamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften zulassen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung scheint vertretbar, sodass der Erteilung einer entsprechenden Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des Weiteren Verfahrens.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 3  
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 4      Wasserrecht; Verlegung eines Mittelspannungskabels und Abbau einer Mittelspannungsfreileitungsanlage im 60 m-Bereich des Aalbachs Gemarkung Roßbrunn und Uettingen; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

#### **Sachverhalt:**

Mit Mail des Landratsamtes vom 02.03.2021 wird die Gemeinde Uettingen über den dort eingegangenen Antrag auf Bau einer Mittelspannungskabelanlage und Abbau einer Mittelspannungsfreileitungsanlage von der Bayernwerk Netz GmbH informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Laut Antrag plant das Bayernwerk den Bau einer Mittelspannungskabelanlage und den Abbau einer Mittelspannungsfreileitungsanlage im 60 m-Bereich des Aalbachs (Gewässer II. Ordnung); der abzubauen Gittermast befindet sich teilweise im genannten Gewässer.

Die Verlegung ist zur Versorgung notwendig und stellt somit eine Baumaßnahme eines Trägers öffentlicher Belange dar. Die Verlegung im 60 m-Bereich soll in offener Bauweise erfolgen. Das Aushubmaterial soll vor Ort zwischengelagert und zur Wiederverfüllung genutzt werden; die Verlegetiefe beträgt dabei 1,2 m (Grabenbreite 0,4 m). Nach der Verlegung wird der ursprüngliche Zustand der Oberfläche wiederhergestellt.

Ein 20-kV-Kabel besteht aus einem System von drei einzelnen kunststoffisolierten Leitern mit einem Außendurchmesser von jeweils ca. 40 mm, die zu einem Dreiecksbündel zusammengefasst sind.

Auswirkungen auf Wasserwirtschaft, Wasserabfluss, Wasserrückhaltung, Gewässergüte sowie auf den Naturschutz ergeben sich laut Bayernwerk nicht. Weiterhin entsprechen die Ausführung der Kabel, ihre Verlegung und die Montage laut Angaben des Antragstellers den Vorschriften des VDE.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass in Bezug auf die beantragte Verlegung einer Mittelspannungskabelanlage und dem Abbau einer Mittelspannungsfreileitungsanlage keine konkrete Beeinträchtigung gemeindlicher Belange erkennbar ist und insoweit keine Bedenken bzw. Einwendungen vorgetragen werden. Die fachspezifische Beurteilung des Vorhabens obliegt den beteiligten Fachbehörden im Zuge des Wasserrechtsverfahrens.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 5      Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

## **Sachverhalt:**

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten wieder in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche Reinigungs- und Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter zuletzt in seiner Sitzung am 19.12.2018 den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage muss die Reinigungs- und Sicherungsverordnung neu erlassen werden. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Gemeinde eine Verordnung nach dem aktuellen Muster des Bayerischen Gemeindetags (Stand: Oktober 2017, BayGT 2017, S. 455 ff), aber vor dem 1. Januar 2021 erlassen hat. Das Muster des Bayerischen Gemeindetags der Reinigungs- und Sicherungsverordnung 2017 kann weiterhin als Vorlage verwendet werden. Die Übertragung der Sicherung der selbständigen Gehwege bzw. Geh- und Radwege war bereits darin enthalten.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen. Die Verordnung, die als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 21. Dezember 2018 außer Kraft.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

|              |                                                                                        |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 6</b> | <b>Freibad, Abschluss einer Bäderkooperation mit der Fa. Hansefit GmbH &amp; Co.KG</b> |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------|

## **Sachverhalt:**

Die Firma Hansefit GmbH & Co.KG legt eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Nutzung des Freibades vor.

Es ist beabsichtigt, dass den Hansefit-Mitgliedern der Zutritt über eine Tages-Eintrittskarte zu vergünstigten Konditionen ermöglicht wird.

|                           |             |                     |
|---------------------------|-------------|---------------------|
| Eintrittskarte Erwachsene | regulär     | 2,80 € (inkl. MwSt) |
| Hansefit-Mitglieder       | vergünstigt | 2,20 € (inkl. MwSt) |

Das Vertragsverhältnis läuft 12 Monate und verlängert sich für die Dauer von weiteren zwölf Monaten, falls es nicht mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, eine entsprechende Bäderkooperation mit der Firma Hansefit GmbH & Co. KG abzuschließen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 2  
Persönliche Beteiligung: -



|                                                           |
|-----------------------------------------------------------|
| <b>TOP 7      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b> |
|-----------------------------------------------------------|

|                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 7.1    § 2b UStG: Interkommunale Zusammenarbeit bayerischer Kommunen</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

In der Ausgabe 4/2021 der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“ wurde unter der Randnummer 43 beispielhaft einige Kooperationen betrachtet und bewertet, die für die Praxis von Bedeutung sind und für die teilweise noch keine Verwaltungsanweisungen vorliegen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

|                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 7.2    Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie;<br/>Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie“ von Herrn Gerhard Dix (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

|                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 7.3    Reform der Grundsteuer - Diskussion über die Grundsteuer C; Artikel aus<br/>der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „Reform der Grundsteuer – Diskussion über die Grundsteuer C“ von Herrn Hans-Peter Mayer (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

|                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 7.4    TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?“ von Herrn Stefan Graf (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Edgar Schüttler  
Vorsitzender

Ina Boche  
Schriftführer